



Gemeinde Innerthal

Rechnung für das Jahr 2016

**Berichte und Anträge
gemäss Traktandenliste**

**Gemeindeversammlung
vom Freitag, 7. April 2017, 20.15 Uhr
im Schulhaus Innerthal**

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN

GEMEINDEVERSAMMLUNG 2016 (RECHNUNGSGEMEINDE)

**Freitag, den 07. April 2017, 20.15 Uhr im Schulhaus Innerthal
(Turnraum im Untergeschoss)**

Traktandenliste:

1. Wahl der 3 Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
2. Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2016
3. Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2016
4. Beschlussfassung über das Siedlungsentwässerungsreglement

Die Berichte und Anträge liegen auf der Gemeindekanzlei Innerthal zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen werden hiermit herzlich zur ordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen.

8858 Innerthal, 04. März 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig

INHALTSVERZEICHNIS

Traktandum 2: Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2016 Seite

- Bericht und Antrag	3	-	5
----------------------	---	---	---

Traktandum 3: Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2016

- Bericht und Antrag	6	-	8
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung des Jahres 2016			9
- Ergebnisse der Gesamtrechnung			10
- Zusammenzug der laufenden Rechnung			11
- Artengliederung der laufenden Rechnung	12	-	13
- Details der laufenden Rechnung	14	-	22
- Zusammenzug der Investitionsrechnung			23
- Artengliederung der Investitionsrechnung			24
- Details der Investitionsrechnung			25
- Bestandesrechnung Gemeinde	26	-	29

Traktandum 4: Beschlussfassung über das Siedlungsentwässerungsreglement

- Bericht und Antrag			30
- Siedlungsentwässerungsreglement	31	-	44
- Anhang 1			45

TRAKTANDUM 2: Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2016

Bericht:

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sind für bereits eingetretene und noch vorgesehene Mehrausgaben von mindestens Fr. 1'000.-- gegenüber dem genehmigten Voranschlag von der Gemeindeversammlung Nachkredite einzuholen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Details für die getätigten Mehrausgaben in der laufenden Rechnung des Jahres 2016 mit kurzen Bemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Posten aufgeführt. Diese 2. Tranche der Nachkredite in der Höhe von total Fr. 24'400.-- zulasten der laufenden Rechnung des Jahres 2016 müssen hiermit gesamthaft noch der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates:

- 1. Die Nachkredite (2. Tranche) zum Voranschlag 2016 im Betrage von Fr. 24'400.-- für die laufende Rechnung zulasten der Rechnung 2016 werden bewilligt.***

8858 Innerthal, 04. März 2017

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2016

Die Rechnungsprüfungskommission hat die erforderlichen Nachkredite (2. Tranche) für das Jahr 2016 zulasten der laufenden Rechnung geprüft. Die einzelnen Posten sind begründet und die Details aus der nachstehenden Aufstellung „Nachkredite 2016“ ersichtlich. Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Totalbetrag der Nachkredite 2016 per 31. Dezember 2016 in der Höhe von Fr. 24'400.-- zu genehmigen.

8858 Innerthal, 04. März 2017

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Edith Schorer
Beatrix Gübeli-Vogt

Gemeinde Innerthal / Nachkredite 2016

Konto Nr.	Stand 31. Dezember 2016	Budget	Rechnung	Mehraufw.	Nachkredit	Bemerkungen/Begründungen
	LAUFENDE RECHNUNG					
0	Allgemeine Verwaltung					
029	<i>Bau- und Liegenschaftsverwaltung</i>					
029.318.00	Baukontrollen, Kant. Bewilligungen	4'000.00	5'859.20	1'859.20	1'900.00	Überdurchschnittlich viele Baugesuche im Jahr 2016; dadurch auch Mehreinnahmen unter Konto 029.431.00.
1	Öffentliche Sicherheit					
140	<i>Schadenwehr (Spezialfinanzierung)</i>					
140.301.10	Aktiveinsätze	3'857.00	0.00	3'857.00	3'900.00	Aktiveinsätze der Feuerwehr; Externe Einsätze werden nicht weiterverrechnet.
7	Umwelt, Raumordnung					
701	<i>Wasserwerk (Spezialfin.)</i>					
701.314.00	Unterhalt Anlagen + Leitungsnetz	10'000.00	12'847.65	2'847.65	2'900.00	Zwei Wasserrohrbrüche.
710	<i>Abwasserbeseitigung (Spezialfin.)</i>					
710.314.00	Unterhalt ARA, Leitungsnetz, Pumpstation	20'000.00	22'197.80	2'197.80	2'200.00	Reparatur Dach des ARA Gebäudes.
UEBERTRAG					10'900.00	

Konto Nr.	Stand 31. Dezember 2016	Budget	Rechnung	Mehraufw.	Nachkredit	Bemerkungen/Begründungen
UEBERTRAG					10'900.00	
8	Volkswirtschaft					
860	<i>Elektrizitätswerk (Spezialfinan.)</i>					
860.312.00	Energieankauf	83'500.00	86'384.05	2'884.05	2'900.00	Mehr Energieeinkauf als budgetiert, dadurch auch Mehreinnahmen; siehe Kt. 860.434.10.
860.314.20	Unterhalt Leitungsnetz	35'000.00	43'824.30	8'824.30	8'900.00	Grösserer Aufwand am Freileitungsnetz; Mastenersatz.
9	Finanzen, Steuern					
946	<i>Alp Rederten (Finanzvermögen)</i>					
946.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	2'000.00	3'623.90	1'623.90	1'700.00	Wasserleitung für die Lufthütte, entlang dem neuen Weg in der Rederten, eingelegt.
TOTAL NACHKREDITE per 31. Dezember 2016					24'400.00	

Traktandum 3: Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2016

Bericht:

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die Gemeinderechnung für das Jahr 2016 zu unterbreiten, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 288'811.52 gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von Fr. 11'780.00 massiv besser abgeschlossen werden konnte. Das bessere Rechnungsergebnis ist vor allem auf Minderaufwendungen in der sozialen Wohlfahrt und auf Mehreinnahmen bei den Gemeindesteuern zurückzuführen. Mit dem Ertragsüberschuss können wir den Bilanzfehlbetrag von Fr. 76'964.00 ausgleichen und den Rest von Fr. 211'847.52 dem Eigenkapital gutschreiben. Es ist erfreulich, dass unsere Gemeinde nun wieder ein kleines Eigenkapital ausweisen kann. Auch bei den Spezialfinanzierungen konnten bessere Rechnungsergebnisse, als budgetiert worden sind, erzielt werden.

Nachstehend unterbreiten wir Ihnen noch einige Ergebnisse der vorliegenden Rechnung des Jahres 2016. Bezüglich den Abweichungen beim Aufwand der laufenden Rechnung gegenüber dem Voranschlag 2016 verweisen wir Sie auf die unter Traktandum 2 aufgeführten Nachkredite im Betrage von Fr. 24'400.-- (2. Tranche) bzw. auf den bereits genehmigten Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 1'400.-- (1. Tranche) vom 30. November 2016 (Voranschlag 2017). Dort sind die entsprechenden Abweichungen kurz begründet:

1 Öffentliche Sicherheit

100 Vermessung

100.318.00+ Im Jahr 2016 keine Ausgaben; wurde noch nicht begonnen.
100.318.10

4 Gesundheit

440 Ambulante Krankenpflege

440.365.00 Der Beitrag fiel tiefer aus als budgetiert.

5 Soziale Wohlfahrt

580 Wirtschaftliche Sozialhilfe

580.366.10+ Erfreulicherweise keine neuen Fälle.
580.366.20+
580.366.30

581 Asylwesen

581.318.00+ Der Beitrag fiel tiefer aus als budgetiert.

581.319.00+

581.366.00

6 Verkehr

650 Regionalverkehr

650.361.00 Tieferer Kostenanteil als vom Kanton budgetiert wurde.

650.362.10 Wurde im Jahr 2015 budgetiert aber erst im 2016 verrechnet.

9 Finanzen und Steuern

900 Gemeindesteuern

900.400.00 Höhere Erträge aufgrund der Selbstangaben und der definitiven Steuerveranlagungen.

900.400.10 Höhere Eingänge gemäss definitiven Steuerveranlagungen für die Vorjahre.

932 Anteile an Wasserzinsen

932.434.10 Höherer Wasserzins als budgetiert.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche ihren Zahlungspflichten der Gemeinde gegenüber jeweils termingerecht nachgekommen sind, möchten wir an dieser Stelle herzlich danken. Ferner danken wir allen Personen, welche sich in irgendeiner Weise für das Wohl der Gemeinde Innerthal im vergangenen Jahr eingesetzt haben und hoffen in diesem Sinne auch für das Jahr 2017 auf ein weiterhin gutes und ungetrübtes beidseitiges Einvernehmen zwischen der Bevölkerung und den Gemeindebehörden.

8858 Innerthal, 04. März 2017

Der Säckelmeister: Beat Holdenrieder-Hüppin
Die Gemeindegassierin: Yvonne Mächler-Ziltener

Antrag des Gemeinderates:

- 1. Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Innerthal für das Jahr 2016 und die Bilanz per 31. Dezember 2016 werden, wie sie im Drucke vorliegen, genehmigt.***

8858 Innerthal, 04. März 2017

GEMEINDERAT INNERTHAL:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindegassier: Armin Mächler-Thörig

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung des Jahres 2016

Bericht:

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

In unserer Eigenschaft als Rechnungsprüfungskommission haben wir die per 31. Dezember 2016 abgeschlossene Verwaltungsrechnung 2016 mit laufender Rechnung 2016, Investitionsrechnung 2016 sowie der Bestandesrechnung 2016 per 31. Dezember 2016 der Gemeinde Innerthal am 03. und 04. März 2017 einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Die verbuchten Belege wurden stichprobenweise kontrolliert und das Vorhandensein und die Richtigkeit sowohl der Barschaft, der Bank- und Postcheckkontis, der Wertschriften wie auch der Schulden festgestellt.

Die eingehende Prüfung der Buchhaltung ergab, dass sie formell richtig, sauber und ordnungsgemäss geführt wird. Dies hat eine einfache und einwandfreie Kontrolle ermöglicht.

Anhand der Ergebnisse dieser Prüfungstätigkeit beantragt deshalb die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

Antrag:

- 1. Die Verwaltungsrechnung 2016 mit laufender Rechnung 2016, Investitionsrechnung 2016 sowie der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2016 der Gemeinde Innerthal zu genehmigen und der Gemeindegassierin, Yvonne Mächler-Ziltener, Entlastung zu erteilen.***
- 2. Dem Gemeinderat und sämtlichen Gemeindefunktionären für die geleistete Arbeit den besten Dank auszusprechen.***

8858 Innerthal, 04. März 2017

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Edith Schorer
Beatrix Gübeli-Vogt

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Ergebnisse der Gesamtrechnung						
Übersicht						
LAUFENDE RECHNUNG	1 913 527.23	1 913 527.23	1 858 050	1 869 830	1 791 472.30	1 791 472.30
Total Aufwand	1 624 715.71		1 858 050		1 791 472.30	
Total Ertrag		1 913 527.23		1 869 830		1 784 823.02
Aufwandüberschuss						6 649.28
Ertragsüberschuss	288 811.52		11 780			
INVESTITIONSRECHNUNG	15 884.50	15 884.50	4 000	4 000	214 098.10	214 098.10
Total Ausgaben	15 884.50		0		214 098.10	
Total Einnahmen		960.00		4 000		66 125.95
Nettoinvestitionen		14 924.50				147 972.15
Nettoinvestitions-Abnahmen			4 000			
FINANZIERUNG						
Nettoinvestitionen	14 924.50		0		147 972.15	
Nettoinvestitions-Abnahmen		0.00		4 000		0.00
Abschreibungen		113 420.00		113 920		143 550.00
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung					6 649.28	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		288 811.52		11 780		
Finanzierungs-Überschuss	387 307.02		129 700			
Finanzierungs-Fehlbetrag						11 071.43

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	1 913 527.23	1 913 527.23	1 869 830	1 869 830	1 791 472.30	1 791 472.30
Total Laufende Rechnung	1 624 715.71	1 913 527.23	1 858 050	1 869 830	1 791 472.30	1 784 823.02
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	288 811.52		11 780			6 649.28
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	376 413.82	107 805.45 268 608.37	404 450	105 600 298 850	410 737.60	106 376.30 304 361.30
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	50 607.76	44 370.56 6 237.20	59 140	43 640 15 500	53 414.60	47 265.75 6 148.85
2 Bildung Netto-Aufwand	346 832.60	42 626.45 304 206.15	364 300	42 200 322 100	349 478.26	48 300.00 301 178.26
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	6 106.00	3 173.00 2 933.00	8 300	3 000 5 300	7 967.85	3 173.00 4 794.85
4 Gesundheit Netto-Aufwand	15 945.45	0.00 15 945.45	35 000	0 35 000	29 935.15	0.00 29 935.15
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	83 458.10	12 035.20 71 422.90	157 500	13 000 144 500	80 661.10	26 602.35 54 058.75
6 Verkehr Netto-Aufwand	71 194.60	31 687.90 39 506.70	95 400	32 000 63 400	81 710.45	48 509.49 33 200.96
7 Umwelt und Raumordnung Netto-Aufwand	243 898.57	220 558.62 23 339.95	261 270	229 700 31 570	257 405.10	248 113.35 9 291.75
8 Volkswirtschaft Netto-Ertrag	192 840.70 1 297.85	194 138.55	192 050 400	192 450	244 339.35 3 056.20	247 395.55
9 Finanzen, Steuern Netto-Ertrag	237 418.11 1019 713.39	1 257 131.50	280 640 927 600	1 208 240	275 822.84 733 264.39	1 009 087.23

		Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Artengliederung der Laufenden Rechnung							
3	AUFWAND	1 624 715.71		1 858 050		1 791 472.30	
30	Personalaufwand	572 344.00		588 200		599 206.80	
300	Behörden, Kommissionen	29 032.75		32 500		28 793.25	
301	Löhne an Verwaltungs- und Betriebspers.	230 254.80		233 500		255 657.70	
302	Löhne der Lehrkräfte	217 176.70		220 000		212 417.30	
303	Sozialversicherungsbeiträge	36 798.45		37 850		36 936.20	
304	Personalversicherungsbeiträge	41 115.05		43 650		44 948.80	
305	Unfall-/Krankenvers.-Beiträge	13 059.15		13 700		13 085.80	
309	Übriger Personalaufwand	4 907.10		7 000		7 367.75	
31	Sachaufwand	478 706.39		557 150		537 027.65	
310	Büro-, Schulmaterial, Drucksachen	14 345.60		18 000		15 191.41	
311	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	22 704.75		43 500		23 216.90	
312	Wasser, Energie, Heizmaterial	117 218.87		118 200		122 607.50	
313	Verbrauchsmaterialien	15 783.35		22 600		12 563.95	
314	Dienstl. Dritter baulicher Unterhalt	151 804.20		169 800		197 924.95	
315	Dienstl. Dritter übriger Unterhalt	37 024.89		36 700		38 716.88	
316	Mieten, Pachten, Benützungskosten	4 249.15		4 100		3 800.00	
317	Spesenentschädigungen	9 148.05		11 400		6 935.15	
318	Dienstleistungen und Honorare	98 645.78		121 300		107 730.91	
319	Übriger Sachaufwand	7 781.75		11 550		8 340.00	
32	Passivzinsen	25 791.29		37 800		30 107.25	
320	Laufende Verpflichtungen	0.00		0		0.00	
321	Kurzfristige Schulden	243.45		1 600		106.50	
322	Mittel-/langfristige Schulden	22 461.89		32 000		26 192.50	
323	Sonderrechnungen	1 836.35		2 500		2 773.55	
329	Übrige Zinsen	1 249.60		1 700		1 034.70	
33	Abschreibungen	113 420.00		113 920		143 550.00	
330	Finanzvermögen	0.00		500		0.00	
331	Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	113 420.00		113 420		114 050.00	
332	Verwaltungsvermögen, zus. Abschreibungen	0.00		0		29 500.00	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckverb.	2 831.85		2 700		2 961.45	
341	Beiträge an Gemeinden und Bezirke	2 831.85		2 700		2 961.45	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	35 568.00		38 300		24 405.75	
351	Kanton	132.60		300		115.45	
352	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	35 435.40		38 000		24 290.30	
36	Eigene Beiträge	135 874.90		238 150		151 078.80	
361	Kanton	69 612.40		77 500		68 064.95	
362	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	21 293.75		28 000		22 142.55	
365	Private Institutionen	29 022.75		47 650		37 177.65	
366	Private Haushalte	15 946.00		85 000		23 693.65	
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	913.62		0		13 453.45	
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	913.62		0		13 453.45	
39	Interne Verrechnungen	259 265.66		281 830		289 681.15	
390	Interne Verrechnungen	67 300.00		67 300		60 921.00	
393	Anteil Kapitalzinsen	21 143.00		39 490		30 316.00	
398	Pauschalverrechnungen	170 822.66		175 040		198 444.15	

		Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	ERTRAG		1 913 527.23		1 869 830		1 784 823.02
40	Steuern		220 909.15		172 950		190 364.45
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		211 923.10		165 200		183 427.80
401	Ertrags- und Kapitalsteuer		8 296.05		7 100		6 296.65
406	Hundesteuer		690.00		650		640.00
41	Regalien und Konzessionen		2 831.85		2 700		2 961.45
410	Konzessionen		2 831.85		2 700		2 961.45
42	Vermögenserträge		103 964.15		104 500		104 441.58
420	Banken		1.30		200		36.53
421	Guthaben		204.30		200		13.35
422	Anlagen des Finanzvermögens		0.00		0		0.00
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		67 104.75		67 500		66 795.50
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzverm.		0.00		0		0.00
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsverm.		35 311.25		35 500		35 316.90
429	Übrige Vermögenserträge		1 342.55		1 100		2 279.30
43	Entgelte		482 071.27		457 300		546 032.01
430	Ersatzabgaben		5 777.25		5 000		7 027.60
431	Gebühren für Amtshandlungen		34 221.85		30 200		37 045.00
434	And. Benützungsgeb. u. Dienstleistungen		427 557.00		409 200		418 256.15
435	Verkäufe		0.00		100		1 725.00
436	Rückerstattungen		14 515.17		12 800		81 978.26
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		792 100.00		792 100		591 200.00
441	Anteile an Kantonseinnahmen		85 800.00		85 800		102 300.00
444	Kantonsbeiträge		706 300.00		706 300		488 900.00
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		3 358.00		3 500		3 368.00
450	Bund		0.00		0		0.00
451	Kanton		250.00		300		250.00
452	Gemeinde, Bezirke, Zweckverbände		3 108.00		3 200		3 118.00
46	Beiträge für eigene Rechnung		48 784.65		48 400		55 852.40
460	Bund		0.00		0		0.00
461	Kanton		47 084.65		46 700		54 152.40
462	Gemeinde, Bezirke, Zweckverbände		0.00		0		0.00
469	Übrige Beiträge		1 700.00		1 700		1 700.00
48	Entnahmen Spezialfinanzierungen		242.50		6 550		921.98
480	Entnahmen Spezialfinanzierungen		242.50		6 550		921.98
49	Interne Verrechnungen		259 265.66		281 830		289 681.15
490	Interne Verrechnungen		67 300.00		67 300		60 921.00
493	Aufteilung Kapitalzinsen		21 143.00		39 490		30 316.00
498	Pauschalverrechnungen		170 822.66		175 040		198 444.15

		Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Details der Laufenden Rechnung							
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	376 413.82	107 805.45	404 450	105 600	410 737.60	106 376.30
011	Legislative / Gemeindeversammlung	6 161.35		6 350		6 186.25	
300.10	Entschädigung RPK	2 892.00		3 000		2 892.00	
310.00	Drucksachen, Inserate	3 050.25		3 100		3 050.25	
319.00	übriger Aufwand	219.10		250		244.00	
012	Exekutive / Gemeindebehörden	34 744.55		39 100		34 470.90	
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	25 251.25		28 000		24 943.25	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2 045.40		2 200		2 019.80	
317.00	Spesenentschädigungen	867.40		1 900		657.25	
318.00	Ehrenaussagen	6 580.50		7 000		6 850.60	
020	Gemeindeverwaltung	306 225.10	71 716.35	322 800	72 600	332 648.05	66 393.35
301.00	Besoldungen	217 605.20		223 000		243 536.25	
301.10	Besoldungen Aushilfen	1 703.75		1 300		1 007.75	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	17 180.05		17 500		17 394.40	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	21 102.00		22 000		22 794.60	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallvers.	6 464.30		7 700		6 546.85	
309.00	übriger Personalaufwand	404.50		1 500		1 350.00	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 866.10		5 000		3 212.35	
311.10	Anschaffungen Büromöbiliar u. Maschinen	5 007.90		7 500		0.00	
311.20	Anschaffungen EDV	2 424.50		3 000		6 701.85	
315.10	Unterhalt Büromöbiliar und Maschinen	2 237.80		2 400		2 240.25	
315.20	Unterhalt EDV-Anlage	16 768.85		17 000		14 138.80	
317.00	Spesenentschädigungen	2 200.70		2 200		2 348.75	
318.10	Telefon, Fax, Portis, Betreuungskosten	4 988.50		6 000		5 369.65	
318.20	Sachversicherungsprämien	3 636.75		3 700		3 544.25	
318.30	Rechts- und Beratungskosten	324.00		1 000		540.00	
319.00	übriger Aufwand	722.80		1 200		1 396.10	
352.00	Kostenanteil Zivilstandsamt Ausserschwyz	587.40		800		526.20	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		601.00		800		573.00
436.00	Rückerstattungen		457.35		1 000		1 531.35
451.00	Rückerstattungen vom Kanton		250.00		300		250.00
452.00	Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		3 108.00		3 200		3 118.00
490.00	Interne Verrechnung Personal		67 300.00		67 300		60 921.00
029	Bau- und Liegenschaftsverwaltung	6 345.20	9 688.95	5 100	6 500	10 394.25	13 675.10
310.00	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	486.00		1 000		540.00	
317.00	Spesenentschädigungen	0.00		100		0.00	
318.00	Baukontrollen	5 859.20		4 000		9 854.25	
431.00	Baubewilligungen		9 688.95		6 500		13 675.10
060	Gemeindebaute Kirchenrain	22 937.62	26 400.15	31 100	26 500	27 038.15	26 307.85
311.00	Anschaffungen Mobilien und Maschinen	299.00		2 500		1 700.00	
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	6 772.72		7 000		6 161.90	
313.00	Verbrauchsmaterialien	140.40		300		90.25	
314.00	Baulicher Unterhalt	1 052.05		5 000		2 402.95	
318.00	übrige Dienstleistungen	2 191.45		2 500		2 383.05	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	11 000.00		11 000		12 000.00	
393.00	Anteil Kapitalzinsen	1 482.00		2 800		2 300.00	
427.00	Mietzinserträge		23 311.25		23 500		23 316.90
436.00	Rückerstattungen der Nebenkosten		3 088.90		3 000		2 990.95

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	50 607.76	44 370.56	59 140	43 640	53 414.60	47 265.75
100 Vermessung	0.00		4 500		0.00	
318.00 Vermessungskosten	0.00		1 500		0.00	
318.10 neue Landesvermessung LV95	0.00		3 000		0.00	
103 Betreuungswesen	541.30		1 400		695.80	
301.00 Besoldungsanteil der Gemeinde	402.85		1 000		532.95	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, ALV, FAK	50.25		150		71.75	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	88.20		150		91.10	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	0.00		100		0.00	
107 Wirtschaftswesen		1 570.00		1 300		1 390.00
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		1 570.00		1 300		1 390.00
120 Vermittleramt	2 036.00	900.00	1 700	0	1 432.00	0.00
301.00 Besoldungen	1 850.00		1 200		1 200.00	
319.00 übriger Aufwand	186.00		500		232.00	
431.00 übriger Aufwand		900.00		0		0.00
140 Schadenwehr (Spezialfinanzierung)	41 500.56	41 500.56	42 340	42 340	44 331.75	44 331.75
301.00 Besoldung Schadenwehrcorps, Feuerschauer	4 836.00		6 000		5 232.00	
301.10 Aktiveinsätze	3 857.00		0		3 030.50	
309.00 übriger Personalaufwand	4 502.60		5 000		5 777.75	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	0.00		200		0.00	
311.00 Anschaffungen Maschinen und Geräte	6 473.85		7 000		5 881.70	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1 755.80		2 500		1 588.40	
313.10 Uniformen, Dienstanzüge	585.60		2 000		776.95	
313.20 Material Aktiveinsätze	0.00		0		0.00	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrz., Ausr.	4 079.11		3 500		6 413.25	
317.00 Spesenentschädigungen	671.25		1 000		528.75	
318.10 Telefon- und Alarmdienst	2 601.65		2 500		3 148.65	
318.20 Sachversicherungsprämien	1 142.00		1 200		1 137.80	
319.00 übriger Aufwand, Verbandsbeiträge	2 568.70		3 000		2 654.00	
331.00 Ordentliche Abschreibung auf Fahrzeug	120.00		120		150.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	8 300.00		8 300		8 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	7.00		20		12.00	
430.00 Ersatzabgaben		5 777.25		5 000		7 027.60
431.00 Feuerwehrbeitrag (Gebäudeabgabe)		21 461.90		21 500		21 406.90
436.00 Rückerstattungen		151.05		0		134.20
461.00 Kantonsbeitrag		1 500.00		1 500		1 500.00
498.00 Defizitanteil Gemeinde an Schadenwehr		12 610.36		14 340		14 263.05
150 Militär (Quartieramt, Schiesswesen)	4 211.60	0.00	4 000	0	4 089.10	0.00
314.00 Baulicher Unterhalt der Schiessanlage	4 211.60		4 000		4 089.10	
314.10 a.o. Unterhalt; Umrüstung emissionsfreier Kugelfang	0.00		0		0.00	
160 Zivilschutz	2 318.30	400.00	5 200	0	2 865.95	1 544.00
300.10 Tag- und Sitzungsgelder	506.75		0		415.00	
301.00 Besoldung Personal RFSW	0.00		300		962.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, ALV, FAK	0.00		0		78.65	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfallversich.	0.00		0		0.00	
310.00 Büromaterial und Drucksachen	0.00		100		0.00	
311.00 Anschaffungen Mobilien und Geräte	0.00		500		0.00	
315.00 Unterhalt Material und Geräte	0.00		500		399.60	
317.00 Spesenentschädigungen	399.90		0		259.50	

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
318.00 Dienstleistungen Dritter	0.00		100		0.00	
318.20 Telefongebühren Sirene	0.00		0		0.00	
352.20 Beiträge an GOPS Lachen	0.00		200		0.00	
352.40 Kostenanteil Sanitätsdienstliches Erstein- satzelement Wägital (SEE)	1 411.65		3 500		751.20	
436.00 Rückerstattungen		400.00		0		1 544.00
2 BILDUNG	346 832.60	42 626.45	364 300	42 200	349 478.26	48 300.00
200 Kindergarten	24 000.00		24 300		14 500.00	
352.00 Kostenanteil an Gemeinde Vorderthal	24 000.00		24 000		14 400.00	
365.00 Beiträge an priv. Inst. (Spielgruppe)	0.00		300		100.00	
210 Primarschule	289 165.40	30 200.00	296 300	30 200	284 001.71	36 300.00
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	217 176.70		220 000		212 417.30	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	17 522.75		18 000		17 371.60	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	19 924.85		21 500		22 063.10	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- u. Unfallvers.	6 594.85		6 000		6 538.95	
309.00 übriger Personalaufwand	0.00		500		240.00	
310.00 Schulmaterial, Lehrmittel, Verbrauchsmat.	7 593.25		8 000		8 038.81	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	1 778.65		2 500		1 584.90	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	2 549.10		2 500		2 700.65	
315.10 Kostenanteil Schuldatenverwaltung.sz	0.00		0		0.00	
317.00 Schulreisen, Ausflüge	5 008.80		5 000		3 050.90	
317.10 Spesenentschädigung	0.00		1 000		90.00	
318.10 Telefon- und Internetgebühren	1 152.80		1 000		258.00	
319.00 übriger Aufwand	1 320.40		1 300		1 073.05	
352.00 Kostenanteil GELVOS an Gemeinde Wangen	8 543.25		9 000		8 574.45	
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		30 200.00		30 200		36 300.00
218 Allgemeine Schuldienste	6 988.10		7 200		6 846.60	
317.00 Auswärtige Schülerverpflegung	0.00					
318.00 Schwimmbadbenützung Siebnen	770.00		1 000		825.00	
318.10 Haftpflichtversicherung	616.00		700		616.00	
318.20 Schülertransporte	5 602.10		5 500		5 405.60	
220 Sonderschulen	9 073.05	426.45	10 000	0	6 175.00	0.00
352.00 externe Sonderschulung	852.90		0		0.00	
361.00 Schulgelder	5 109.75		0		0.00	
362.00 Beiträge an psychomotorische Therapiestelle Lachen	3 110.40		10 000		6 175.00	
461.00 Beträge vom Kanton		426.45		0		0.00
240 Schulliegenschaften und Anlagen	17 606.05	12 000.00	26 500	12 000	37 954.95	12 000.00
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2 000		0.00	
312.00 Energie, Wasser, Heizung	5 307.70		6 000		5 434.80	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	624.95		800		37.35	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	967.05		5 000		20 687.95	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	0.00		500		86.00	
318.10 Sachversicherungsprämien	1 621.35		1 900		1 614.85	
318.20 übrige Dienstleistungen	0.00		300		0.00	
319.00 übriger Aufwand	0.00		200		0.00	
331.00 Ordentliche Abschreibung San. Schulhaus	8 000.00		8 000		8 600.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen San. Schulhaus	1 085.00		1 800		1 494.00	
427.00 Mietinserträge Schulhaus		12 000.00		12 000		12 000.00

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 KULTUR UND FREIZEIT	6 106.00	3 173.00	8 300	3 000	7 967.85	3 173.00
300 Kulturförderung	800.00		700		700.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	800.00		700		700.00	
330 Parkanlagen, Wanderwege	4 881.00	3 173.00	7 100	3 000	7 067.85	3 173.00
311.00 Kostenanteil Wanderwegmarkierungen	3 791.00		6 000		5 556.85	
365.00 Beitrag an Schwyzer Wanderwege	90.00		100		90.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	1 000.00		1 000		1 421.00	
461.00 Kantonsbeitrag		3 173.00		3 000		3 173.00
340 Sport und Freizeitanlagen	250.00		200		100.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	250.00		200		100.00	
350 Uebrige Freizeitgestaltung	175.00		300		100.00	
362.00 Beitrag an Ferienpassaktion	175.00		300		100.00	
4 GESUNDHEIT	15 945.45		35 000		29 935.15	
440 Ambulante Krankenpflege	14 747.20		33 000		28 909.05	
317.00 Spesenentschädigungen	0.00		0		0.00	
365.00 Beitrag an Verein Krankenpflege/Hausdienst	14 747.20		33 000		28 909.05	
460 Schulgesundheitsdienst	1 198.25		2 000		1 026.10	
313.00 Verbrauchsmaterial Schulzahnpflege	0.00		100		0.00	
318.10 Schull Zahnärztliche Untersuchungen	1 198.25		1 800		1 026.10	
318.20 Schulärztliche Untersuchungen	0.00		100		0.00	
5 SOZIALE WOHLFAHRT	83 458.10	12 035.20	157 500	13 000	80 661.10	26 602.35
500 Sozialversicherungen	44 692.30		43 000		42 323.15	
361.00 Beiträge an Kanton für AHV, IV, EL, FAK	31 649.05		29 000		30 060.05	
362.00 KVG Pflegefinanzierung	13 043.25		14 000		12 263.10	
520 Krankenversicherung	10 043.35		12 000		8 639.30	
361.00 Beiträge an Kanton (Prämienverbilligung)	10 043.35		9 000		8 639.30	
361.10 Beiträge an Kanton (Kostenübernahme KVG)	0.00		3 000		0.00	
570 Alters- und Pflegeheim	0.00		0		0.00	
365.00 Betriebskostenbeiträge an Stiftung Altersheim Siebnen	0.00		0		0.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	2 062.00	250.00	65 000	1 500	12 429.95	19 167.35
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	2 062.00		20 000		4 529.00	
366.20 Ausländer in der Gemeinde	0.00		10 000		7 900.95	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	0.00		35 000		0.00	
366.40 Gemeindebürger im Ausland	0.00		0		0.00	
436.20 Rückerstattung von Unterstützungsbeiträgen		0.00		500		7 900.95
436.30 Rückerstattung AHV-/IV Renten, EL, usw.		0.00		500		0.00
436.50 Rückerstattung Allimentenbevorschussung		250.00		0		5 522.00
461.00 Rückerstattungen anderer Kantone		0.00		500		5 744.40

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
581 Asylwesen	23 633.15	11 785.20	33 600	11 500	15 024.35	7 435.00
316.00 Mieten und Benützungskosten	3 749.15		3 600		3 300.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	0.00		3 000		319.65	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		1 000		141.00	
366.00 Unterstützungsbeiträge	13 884.00		20 000		11 263.70	
390.00 Interne Verrechnung Personal	6 000.00		6 000		0.00	
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
461.00 Rückerstattungen vom Bund		11 785.20		11 500		7 435.00
589 Uebrige Sozialhilfe/Fürsorgeverwaltung	3 027.30		3 900		2 244.35	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	0.00		500		0.00	
319.00 übriger Aufwand	52.45		100		66.45	
352.00 Entschädigung an Sozialhilfestelle	0.00		500		0.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	2 974.85		2 800		2 177.90	
6 VERKEHR	71 194.60	31 687.90	95 400	32 000	81 710.45	48 509.49
620 Gemeindestrassen	18 578.75		28 400		20 909.90	
311.00 Anschaffung von Maschinen und Geräten	0.00		2 000		1 112.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3 579.60		5 000		2 027.95	
314.20 Strassenbeleuchtungen und Signale	862.95		900		1 318.55	
314.30 Strassenunterhalt	773.25		5 000		2 055.50	
314.40 übrige Unterhaltskosten	98.70		500		63.50	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	4 097.15		5 000		4 434.70	
318.00 Sachversicherungsprämien	3 262.10		3 500		3 252.70	
331.00 ordentliche Abschreibung Kirchenstrasse	5 200.00		5 200		5 600.00	
393.00 Anteil Kapitalzins	705.00		1 300		1 045.00	
621 Parkplätze	28 778.65	31 687.90	30 500	32 000	31 136.75	33 076.35
314.00 Unterhalt Parkplätze	3 162.80		2 500		2 654.90	
316.00 Parkplatzentschädigung an Bezirk	500.00		500		500.00	
318.10 Sachversicherung	1 290.85		1 300		1 290.85	
331.00 ordentliche Abschreibung	21 000.00		21 000		22 500.00	
393.00 Anteil Kapitalzins	2 825.00		5 200		4 191.00	
434.00 Benützungsgebühren		31 687.90		32 000		33 076.35
650 Regionalverkehr	23 837.20	0.00	36 500	0	29 663.80	15 433.14
361.00 Beiträge an öffentlichen Verkehr	22 810.25		36 500		29 365.60	
362.00 Beitrag an Ausbau Bahnhof Siebnen-Wangen	0.00		0		298.20	
362.10 Planung Autobahnanschluss Wangen-Ost	1 026.95		0		0.00	
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		15 433.14
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	243 898.57	220 558.62	261 270	229 700	257 405.10	248 113.35
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	99 501.10	99 501.10	100 900	100 900	137 546.70	137 546.70
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		1 000		0.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	1 275.35		1 400		1 169.80	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1 247.40		2 000		0.00	
314.00 Unterhalt Anlagen und Leitungsnetz	12 847.65		10 000		65 489.95	
314.10 Erneuerung der UVAnlagen und der Steuerung	51 943.20		52 000		24 479.80	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	1 357.25		1 000		2 702.85	
318.00 Dienstleistungen, Sachversicherungsprämien	797.25		2 000		3 149.45	
318.10 Honorar Projektstudie	0.00		0		8 686.85	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		500		0.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen Wasserversorg.	16 400.00		16 400		17 900.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	12 500.00		12 500		12 500.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen Wasserversorgung	1 133.00		2 100		1 468.00	
434.00 Benützungsgebühren		22 757.55		23 000		23 417.70
498.20 Defizitanteil Gemeinde an Wasserversorg.		76 743.55		77 900		114 129.00

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	105 493.00	105 493.00	109 300	109 300	94 498.75	94 498.75
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2 000		0.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	5 814.15		7 000		5 923.40	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3 766.85		4 500		2 833.30	
314.00 Unterhalt ARA, Leitungsnetz, Pumpstation	22 197.80		20 000		11 974.75	
314.20 Neuerschliessung	0.00		0		7 356.45	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	1 775.70		1 000		1 634.60	
318.10 Telefongebühren	528.50		900		646.70	
318.20 Sachversicherungsprämien, Dienstleistungen	2 483.20		3 200		3 182.80	
318.30 Gutachten, Expertisen, Kontr. Hausinstallat.	5 321.65		4 500		4 641.30	
318.40 Genereller Entwässerungsplan GEP	0.00		0		879.65	
318.45 Umsetzung GEP	10 475.40		10 000		0.00	
319.00 übriger Sachaufwand	1 920.75		2 100		917.80	
331.00 Ord. Abschreibungen ARA, Leitungsnetz	23 600.00		23 600		25 700.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	24 500.00		24 500		24 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	3 109.00		6 000		4 808.00	
434.00 Benützungsgebühren		24 024.25		26 500		24 446.65
460.00 Beitrag Bund an GEP		0.00		0		0.00
461.00 Beitrag Kanton an GEP		0.00		0		0.00
480.00 Entnahme Spez.Finanzierung (Sub. GEP)		0.00		0		0.00
498.30 Defizitanteil Gemeinde an Abwasserbeseit.		81 468.75		82 800		70 052.10
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanz.)	15 564.52	15 564.52	18 400	18 400	15 505.15	15 505.15
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2 000		0.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4 032.75		5 000		5 081.15	
318.20 Verbrennungsgebühren, Entsorgungskosten	1 562.00		2 500		2 117.75	
319.00 übriger Sachaufwand	118.00		200		0.00	
362.00 Betriebskostenanteil an ZAM	3 938.15		3 700		3 306.25	
380.00 Ertragsüberschuss/Einlage in Spezialfinanz.	913.62		0		0.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	5 000.00		5 000		5 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzins Vorschuss Gemeinde	0.00		0		0.00	
429.00 Zins von Spezialfinanzierungsguthaben		114.95		100		138.00
434.00 Kehrrichtgebühren		12 575.00		12 600		9 590.50
434.10 Benützungsgeb. (Erlös aus Kehrrichtvignetten)		2 690.00		5 000		4 615.50
436.00 Rückerstattungen		184.57		500		239.17
480.00 Entnahme aus Spezialfin./Aufwandübersch.		0.00		200		921.98
740 Friedhof und Bestattung	2 059.55	0.00	6 620	1 000	6 188.20	562.75
301.00 Besoldungen	0.00		200		0.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		500		0.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	50.00		200		50.00	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	0.00		1 000		2 067.45	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	80.55		200		0.00	
318.00 Dienstleistungen Dritter /Leichentransporte	0.00		2 400		1 930.75	
331.00 Ord. Abschreibung, Friedhofsan. 1. Etappe	1 700.00		1 700		1 800.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen, Friedhofsan. 1. Etappe	229.00		420		340.00	
436.00 Rückerstattungen		0.00		1 000		562.75
750 Gewässerverbauungen	3 526.70		3 550		3 526.70	
365.10 Perimeterbeitrag Flurgenossensch. Innerthal	694.40		700		694.40	
365.20 Perimeterbeitrag Flurgen. Vorderthal-West	2 832.30		2 850		2 832.30	
760 Lawinenverbauungen	5 000.00		5 000		0.00	
365.00 Beitrag an Lawinenverbauung Blattli	5 000.00		5 000		0.00	
770 Naturschutz	8 892.10		12 000		0.00	
314.00 Anteil baulicher Unterhalt Waldlehrpfad	0.00		2 000		0.00	
318.00 Gutachten und Expertisen	8 892.10		10 000		0.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	0.00		0		0.00	

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
780 übriger Umweltschutz	172.80	0.00	500	100	139.60	0.00
313.00 Verbrauchsmaterial	0.00		100		0.00	
318.00 Übrige Dienstleistungen	0.00		100		0.00	
351.00 Beitrag an Kanton für Tierkörperbeseitigung	132.60		300		101.15	
352.00 Betriebsbeitrag an Notschlachtlokal	40.20		0		38.45	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		0.00		100		0.00
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
790 Raumordnung	3 688.80		5 000		0.00	
318.00 Kosten Orts- und Raumplanung	3 688.80		5 000		0.00	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	192 840.70	194 138.55	192 050	192 450	244 339.35	247 395.55
800 Landwirtschaft	848.00		1 500		950.25	
301.00 Betriebs- und Viehzählungen	0.00		500		156.25	
365.00 Beiträge an private Institutionen	848.00		1 000		794.00	
812 Gemeindewaldungen	0.00	100.00	0	200	0.00	1 825.00
434.00 Wasserzins		100.00		100		100.00
435.00 Holzverkaufserlös		0.00		100		1 725.00
461.00 Subventionsbeitrag Kanton		0.00		0		0.00
830 Tourismus, kommunale Werbung	400.00		500		400.00	
365.00 Beitrag an Verkehrsverein Wägital	400.00		400		400.00	
365.10 Beitrag an Toursimusverband Schwyz	0.00		100		0.00	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	386.00		500		380.00	
365.00 Beitrag an REV Einsiedeln	386.00		500		380.00	
860 Elektrizitätswerk (Spezialfinanz.)	191 206.70	191 206.70	189 550	189 550	242 609.10	242 609.10
300.00 Tag- und Sitzungsgelder	382.75		1 000		543.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	350.00		500		350.00	
311.00 Anschaffungen Zähler- und Schaltapparate	1 232.10		1 000		666.10	
312.00 Energieankauf	86 384.05		83 500		91 782.35	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	0.00		100		78.60	
314.10 Unterhalt Mess- und Trafostationen	0.00		1 000		1 708.70	
314.20 Unterhalt Leitungsnetz	43 824.30		35 000		37 431.95	
315.20 Unterhalt EDV EW	2 083.00		2 500		2 013.00	
317.00 Spesenentschädigungen	0.00		200		0.00	
318.10 Telefon, Portis, Frachten	1 053.40		1 300		1 053.10	
318.20 Sachversicherungsprämien, Dienstleistungen	1 405.65		1 700		1 128.35	
318.30 Allg. Beratungsarbeiten Elektro-Ing.	8 361.30		10 500		7 841.70	
318.40 Kontrolle der Hausinstallationen	3 719.75		6 000		17 020.75	
319.00 übriger Sachaufwand	673.55		1 000		1 615.60	
321.00 Zinsen auf kurzfristigen Schulden Bankkto.	0.00		100		0.00	
331.00 Ordentliche Abschreibung	26 400.00		26 400		19 800.00	
332.00 zus. Abschreibung aus Rückerstattung AKW	0.00		0		29 500.00	
341.00 Konzessionsabgabe an Gemeinde	2 831.85		2 700		2 961.45	
380.00 Ertragsüberschuss/Einl. Spezialfinanzierung	0.00		0		13 453.45	
390.00 Interne Verrechnung Personal	10 000.00		10 000		10 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	2 505.00		5 050		3 661.00	
429.00 Zins von Spezialfinanzierungsguthaben		1 227.60		1 000		2 141.30
434.10 Energieverkauf		184 556.60		180 000		199 648.45
436.00 Rückerstattungen Dritter		3 480.00		500		9 654.20
436.10 Einmalige Rückerstattung AKW		0.00		0		29 465.15
469.00 Betriebsbeitrag NOK für Unterh. Hochspann.		1 700.00		1 700		1 700.00
480.00 Aufwandüberschuss/Ent. Spezialfinanzier.		242.50		6 350		0.00
863 Energieversorgung	0.00	2 831.85	0	2 700	0.00	2 961.45
410.00 Konzessionsabgabe EW Innerthal		2 831.85		2 700		2 961.45

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 FINANZEN, STEUERN	237 418.11	1 257 131.50	280 640	1 208 240	275 822.84	1 009 087.23
900 Gemeindesteuern	1 249.60	220 909.15	2 200	172 950	1 049.00	190 364.45
329.00 Steuerskonti	1 249.60		1 700		1 034.70	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	0.00		500		0.00	
351.00 Pauschale Steuranrechnung Kanton SZ	0.00		0		14.30	
400.00 Ord. Steuern, Rechnungsjahr, nat. Personen		192 084.10		150 000		155 339.75
400.10 Ord. Steuern, Vorjahre, nat. Personen		10 700.35		8 000		19 130.85
400.20 Nach- und Strafsteuern, nat. Personen		0.00		200		0.00
400.40 Quellensteuern		6 834.50		6 000		5 540.10
400.50 Lotterie-/Liq.-gewinn-/Kapitalabf.-Steuern		2 304.15		1 000		3 417.10
401.00 Ord. Steuern, Rechnungsjahr, jur. Personen		7 790.85		6 000		6 429.40
401.10 Ord. Steuern, Vorjahre, jur. Personen		505.20		1 000		- 132.75
401.20 Nach- und Strafsteuern, jur. Personen		0.00		100		0.00
406.00 Hundesteuern		690.00		650		640.00
920 Finanzausgleich		706 300.00		706 300		488 900.00
444.10 Bezirks- und Gemeindebeiträge		117 500.00		117 500		99 700.00
444.20 Normaufwandausgleich		588 800.00		588 800		389 200.00
931 Anteile an kantonalen Steuern		85 800.00		85 800		102 300.00
441.00 Grundstückgewinnsteuern		85 800.00		85 800		102 300.00
932 Anteile an Wasserzinsen		149 165.70		130 000		123 361.00
434.00 Anteil Kanton		0.00		0		0.00
434.10 Anteil Bezirk (AG Kraftwerk Wägital)		149 165.70		130 000		123 361.00
940 Kapitaldienst	25 197.77	21 348.60	37 200	39 890	30 165.61	30 365.88
318.00 Bank-, PC- und andere Gebühren	656.08		1 200		1 093.06	
321.00 Kontokorrentzinsen	0.00		1 000		0.00	
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	243.45		500		106.50	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	22 461.89		32 000		26 192.50	
323.00 Zinsen an Spezialfinanzierungen	1 836.35		2 500		2 773.55	
323.10 Garantieverpflichtungszins an PK	0.00		0		0.00	
420.00 Bankkontokorrentzinsen		1.30		200		36.53
421.10 Verzugszinsen Steuern und and. Guthaben		204.30		200		13.35
493.00 Interne Verrechnung der Kapitalzinsen		21 143.00		39 490		30 316.00
944 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Aberli	3 670.65	3 000.00	16 900	3 300	3 071.15	3 300.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	1 509.70		14 000		640.20	
318.20 Sachversicherungsprämien	1 447.95		1 600		1 458.95	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	713.00		1 300		972.00	
423.00 Mietzinserträge		3 000.00		3 000		3 000.00
436.00 Rückerstattungen		0.00		300		300.00
945 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Zindlen	1 428.75	2 100.00	3 000	2 100	1 575.75	2 100.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	0.00		1 000		0.00	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 046.75		1 100		1 054.75	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		200		0.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	382.00		700		521.00	
423.00 Mietzinserträge		2 100.00		2 100		2 100.00

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
946 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Rederten	4 705.40	2 760.00	3 400	2 800	2 201.80	2 760.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	3 623.90		2 000		1 020.00	
318.00 Sachversicherungsprämien	824.50		900		830.80	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	257.00		500		351.00	
423.00 Mietzinserträge / Zinsertrag Alpkloben		1 360.00		1 400		1 360.00
423.10 Mietzinserträge / Zinsertrag Lufthütte		1 400.00		1 400		1 400.00
947 Liegenschaften des Finanzvermögens Gemeindewohnhaus	7 086.15	17 016.00	14 700	17 000	10 781.10	17 016.00
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2 000		0.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	1 636.60		1 800		1 626.70	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	1 077.00		4 000		3 736.85	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 533.55		1 700		1 545.55	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	2 839.00		5 200		3 872.00	
423.00 Mietzinserträge		17 016.00		17 000		17 016.00
948 Liegenschaften des Finanzvermögens Vierfamilienhaus Sonnenheim	18 352.85	43 103.30	23 900	42 100	23 544.90	42 925.40
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	1 697.75		2 000		13.50	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	7 636.85		9 000		8 065.70	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	3 357.70		4 000		8 382.05	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 788.55		1 800		1 802.65	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	3 872.00		7 100		5 281.00	
423.00 Mietzinserträge		36 600.00		36 600		36 225.00
436.00 Rückerstattung Nebenkosten		6 503.30		5 500		6 700.40
949 Liegenschaften des Finanzvermögens Tiefkühlanlage	4 904.28	5 628.75	4 300	6 000	4 989.38	5 694.50
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	2 391.45		2 500		2 442.85	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	294.55		900		364.35	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	1 996.38		600		1 953.18	
318.00 Sachversicherungsprämien	221.90		300		229.00	
423.00 Mietzinserträge Kühlfächer		5 628.75		6 000		5 694.50
993 Neutrale Posten	170 822.66		175 040		198 444.15	
398.00 Defizitanteil Gemeinde an Schadenwehr	12 610.36		14 340		14 263.05	
398.20 Defizitanteil Gemeinde an Wasserwerk	76 743.55		77 900		114 129.00	
398.30 Defizitanteil Gemeinde an Abwasserbeseit.	81 468.75		82 800		70 052.10	
398.40 Defizitanteil Gemeinde an Abfallbeseitigung	0.00		0		0.00	

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Zusammenzug der Investitionsrechnung	15 884.50	15 884.50	4 000	4 000	214 098.10	214 098.10
Total Investitionsrechnung	15 884.50	960.00	0	4 000	214 098.10	66 125.95
Nettoausgaben Nettoeinnahmen		14 924.50	4 000			147 972.15
 7 Umwelt, Raumordnung Nettoausgaben / Nettoeinnahmen	 0.00 960.00	 960.00	 0 4 000	 4 000	 0.00 14 200.00	 14 200.00
 8 Volkswirtschaft Nettoausgaben / Nettoeinnahmen	 15 884.50	 0.00 15 884.50	 0	 0 0	 214 098.10	 51 925.95 162 172.15

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Artengliederung der Investitionsrechnung						
5 AUSGABEN	15 884.50		0		214 098.10	
50 Sachgüter	15 884.50		0		214 098.10	
501 Tiefbauten	15 884.50		0		214 098.10	
503 Hochbauten	0.00		0		0.00	
56 Eigene Beiträge	0.00		0		0.00	
566 Private Haushalte	0.00		0		0.00	
6 EINNAHMEN		960.00		4 000		66 125.95
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		960.00		4 000		16 125.95
610 Anschlussgebühren		960.00		4 000		16 125.95
611 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
612 Kostenvorschüsse, Erschl.		0.00		0		0.00
65 Vorteilsabgeltungen		0.00		0		50 000.00
650 Entnahme aus Verpflichtungen		0.00		0		50 000.00
66 Beiträge für eigene Rechnung		0.00		0		0.00
660 Bund		0.00		0		0.00
661 Kanton		0.00		0		0.00
662 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		0.00		0		0.00

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Details der Investitionsrechnung						
TOTAL	15'884.50	960.00	0	4 000	214'098.10	66'125.95
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	0.00	960.00	0	4 000	0.00	14 200.00
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0	2 000	0.00	2 000.00
501.00 Investitionsausgaben Werkanlagen, Netz	0.00		0		0.00	
610.00 Anschlussgebühren		0.00		2 000		2 000.00
611.00 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
660.00 Bundesbeiträge		0.00		0		0.00
661.00 Kantonsbeiträge		0.00		0		0.00
662.00 Bezirksbeiträge		0.00		0		0.00
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	0.00	960.00	0	2 000	0.00	12 200.00
501.00 Investitionsausgaben Werkanlagen, Netz	0.00		0		0.00	
610.00 Anschlussgebühren		960.00		2 000		12 200.00
611.00 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
612.00 Kostenvorschüsse Erschliess.		0.00		0		0.00
660.00 Bundesbeiträge		0.00		0		0.00
661.00 Kantonsbeiträge		0.00		0		0.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	15 884.50	0.00	0	0	214 098.10	51 925.95
860 Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)	15 884.50	0.00	0	0	214 098.10	51 925.95
501.10 Rundsteuerungsanlage	0.00		0		9 240.00	
501.20 Ersatz und Verlegung Trafostation Oberhof	15 884.50		0		204 858.10	
610.00 Anschlussgebühren		0.00		0		1 925.95
650.00 Entnahme aus Verpflichtung EVI		0.00		0		50 000.00

Bestandesrechnung Gemeinde (Bilanz)

1. Zusammenstellung

Bilanz		Bestand 1. Jan 16	Veränderungen 2016		Bestand 31. Dez 16
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	2 740 801.15	4 590 404.94	4 527 281.38	2 803 924.71
10	FINANZVERMÖGEN	1 374 941.20	4 574 520.44	4 335 937.38	1 613 524.26
100	Flüssige Mittel	249 024.21	2 530 447.64	2 250 280.29	529 191.56
1000	Kasse	2 238.10	21 458.55	22 077.15	1 619.50
1001	Postcheck	46 690.76	1 105 116.09	1 023 798.45	128 008.40
1002	Banken	200 095.35	1 403 873.00	1 204 404.69	399 563.66
101	Guthaben	148 275.80	1 861 990.65	1 899 577.00	110 689.45
1010	Vorschüsse	12 000.00	0.00	0.00	12 000.00
1012	Steuer Guthaben	19 385.75	598 208.85	603 508.85	14 085.75
1015	Übrige Debitoren	116 890.05	1 263 781.80	1 296 068.15	84 603.70
102	Anlagen	801 452.00	0.00	5 000.00	796 452.00
1020	Festverzinsliche Wertpapiere/Anlagen	25 000.00	0.00	5 000.00	20 000.00
1021	Aktien und Anteilscheine	38 450.00	0.00	0.00	38 450.00
1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	738 002.00	0.00	0.00	738 002.00
103	Transitorische Aktiven	176 189.19	182 082.15	181 080.09	177 191.25
1030	Transitorische Aktiven	176 189.19	182 082.15	181 080.09	177 191.25
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	1 288 895.95	15 884.50	114 380.00	1 190 400.45
114	Sachgüter	1 288 895.95	15 884.50	114 380.00	1 190 400.45
1141	Tiefbauten	845 540.75	0.00	70 460.00	775 080.75
1143	Grundstücke/Hochbauten	380 201.60	15 884.50	31 100.00	364 986.10
1146	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	63 153.60	0.00	12 820.00	50 333.60
115	Darlehen und Beteiligungen	0.00	0.00	0.00	0.00
1155	Darlehen und Beteiligungen	0.00	0.00	0.00	0.00
13	BILANZFEHLBETRAG	76 964.00	0.00	76 964.00	0.00
139	Fehldeckung	76 964.00	0.00	76 964.00	0.00
1390	Bilanzfehlbetrag	76 964.00	0.00	76 964.00	0.00

Bilanz		Bestand 1. Jan 16	Veränderungen 2016		Bestand 31. Dez 16
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	2 740 801.15	773 484.17	710 360.61	2 803 924.71
20	FREMDKAPITAL	2 667 233.29	560 229.23	709 604.71	2 517 857.81
200	Laufende Verpflichtungen	8 011.48	15 273.00	16 107.10	7 177.38
2000	Kreditoren	8 011.48	15 273.00	16 107.10	7 177.38
201	Kurzfristige Schulden	0.00	0.00	0.00	0.00
2010	Banken	0.00	0.00	0.00	0.00
202	Mittel- und langfristige Schulden	2 350 000.00	350 000.00	425 000.00	2 275 000.00
2021	Darlehen	2 350 000.00	350 000.00	425 000.00	2 275 000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	78 823.63	448.75	0.00	79 272.38
2033	Verwaltete Stiftungen (Meyer-Diethelm St.)	78 823.63	448.75	0.00	79 272.38
205	Transitorische Passiven	230 398.18	194 507.48	268 497.61	156 408.05
2050	Transitorische Passiven	230 398.18	194 507.48	268 497.61	156 408.05
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	73 567.86	1 407.42	755.90	74 219.38
228	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	73 567.86	1 407.42	755.90	74 219.38
2280.01	Verpflichtung für Schadenwehr	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.04	Verpflichtung für Wasserversorgung	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.05	Verpflichtung für Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.06	Verpflichtung für Abfallbeseitigung	4 597.13	913.62	0.00	5 510.75
2280.07	Verpflichtung für Elektrizitätsversorgung	49 105.73	0.00	242.50	48 863.23
2281.01	Verpflichtung für Schutzraumabgeltung	19 865.00	493.80	513.40	19 845.40
23	EIGENKAPITAL	0.00	211 847.52	0.00	211 847.52
23	Eigenkapital	0.00	211 847.52	0.00	211 847.52
2390	Eigenkapital	0.00	211 847.52	0.00	211 847.52

Bestandesrechnung Gemeinde

2.1 Liegenschaften des Finanzvermögens

Konto		Versicherungswert	Buchwert	Buchwert
		31. Dez 16	31. Dez 15	31. Dez 16
1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	4 554 100.00	738 002.00	738 002.00
1023.01	Gemeindewohnhaus untere Sehrhalten	867 800.00	258 100.00	258 100.00
1023.02	Vierfamilienhaus Sonnenheim	1 389 800.00	352 001.00	352 001.00
1023.03	Tiefkühlanlage	44 800.00	1.00	1.00
1023.11	Bannwald	0.00	5 000.00	5 000.00
1023.21	Alp Aberli	984 000.00	64 800.00	64 800.00
1023.22	Alp Zindlen	837 800.00	34 700.00	34 700.00
1023.23	Alp Rederten (Inkl. 85 Alpl.)	429 900.00	23 400.00	23 400.00

2.2. Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)

Konto		Buchwert	Aktivier.	Passivier.	Abschreib.	Buchwert
		31. Dez 15	2016	2016	2016	31. Dez 16
1141	Tiefbauten	845 540.75	0.00	960.00	69 500.00	775 080.75
1141.60	Kirchenstrasse	64 049.05			5 200.00	58 849.05
1141.61	Öffentliche Parkplätze	256 860.50			21 000.00	235 860.50
1141.70	Wasserversorgung	202 958.15			16 400.00	186 558.15
	Erweiterung und Ausbau					
1141.71	Neubau ARA	282 606.05		960.00	23 600.00	258 046.05
	Sammelkanal Dorf - Oberhof					
1141.74	Friedhof Sanierung	20 800.00			1 700.00	19 100.00
1141.86	Verteilnetz EV Innerthal	18 267.00			1 600.00	16 667.00

Hochbauten (Verwaltungsvermögen)

Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Verwaltungsvermögen)

Konto		Versich.-wert	Buchwert	Aktivier.	Passivier.	Abschreib.	Buchwert
		31. Dez 16	31. Dez 15	2016	2016	2016	31. Dez 16
1143	Hochbauten	2 628 300.00	380 201.60	15 884.50	0.00	31 100.00	364 986.10
1143.01	Gemeindehaus Kirchenrain	1 411 100.00	134 700.00			11 000.00	123 700.00
1143.10	Scheibenstand	102 100.00	1.00				1.00
1143.20	Schulhaus	1 032 100.00	98 592.50			8 000.00	90 592.50
1143.30	Trafoanlage Oberhof	83 000.00	146 908.10	15 884.50		12 100.00	150 692.60
1146	Mobilien, Fahrzeuge	1 478 000.00	63 153.60	0.00	0.00	12 820.00	50 333.60
1146.01	Allg. Mobiliar	500 000.00	1.00				1.00
1146.14	Ersteinsatzfahrzeug	20 000.00	600.00			120.00	480.00
	Feuerwehr						
1146.86	Trafostationen Dorf, Rossw.	858 000.00	1.00				1.00
1146.87	Rundsteuerungsanlage	100 000.00	62 551.60			12 700.00	49 851.60

Bestandesrechnung Gemeinde

Mittel- und langfristige Schulden

Konto		Bestand	Veränderung 2016		Bestand
		1. Jan 16	Zuwachs	Abgang	31. Dez 16
2021	Darlehen	2 350 000.00	350 000.00	425 000.00	2 275 000.00
2021.18	SZKB, Festkredit 1.00%	400 000.00			400 000.00
2021.19	SZKB, Festkredit 2.15%	200 000.00		200 000.00	0.00
2021.21	Postfinance, Festkredit 0.75%	350 000.00			350 000.00
2021.25	SZKB, Festkredit 1.40%	350 000.00			350 000.00
2021.26	SZKB, Festkredit 0.55%	350 000.00			350 000.00
2021.28	SZKB, Festkredit 0.74%	200 000.00		200 000.00	0.00
2021.30	SZKB, Festkredit 1.35%	400 000.00			400 000.00
2021.35	SZKB, Festkredit 0.75%	0.00	350 000.00		350 000.00
2021.44	BIGA Bern, Wasserversorgung Zinslos	100 000.00		25 000.00	75 000.00

2.3 Verpflichtungskredite

Konto		Beschlossene Verpflichtungskredite	Davon bereits beansprucht bzw. ausbez. bis Ende 2016	Noch bestehende Verpflichtungs-Kredite bis Ende 2017	Voraussichtliche Fälligkeit 16 gemäss Budget 2016 Verpflicht.kr.	Restlicher Verpflichtungskredit per 1.1.2017

Traktandum 4: Beschlussfassung zum Reglement über die Siedlungsentwässerung

Bericht:

Das rechtskräftige Kanalisationsreglement der Gemeinde Innerthal wurde am 16. Juni 1992 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt und ist somit mittlerweile 25 Jahre alt. Seit 1992 wurden zahlreiche eidgenössische und kantonale Gewässerschutzvorschriften geändert. Ebenfalls trat in dieser Zeit, der am 13. Dezember 2013 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigte generelle Entwässerungsplan (GEP) in Kraft. Infolge der zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen beschloss man, ein neues Reglement Siedlungsentwässerung mit Gebührenordnung zu erstellen. Das Reglement wurde am 30. August 2016 durch den Gemeinderat genehmigt. Das Reglement wurde am 06. September 2016 dem Umweltdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Die vom Departement gewünschten Anpassungen und Ergänzungen wurden im vorliegenden Reglement berücksichtigt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2016 das Reglement definitiv zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Eine Stellungnahme des Preisüberwachers zum vorliegenden Reglement und zur Gebührenordnung ist nicht nötig, da durch die Einführung des neuen Reglements die Gebühren unverändert übernommen werden.

Das neue Reglement

Das vorliegende Reglement stützt sich unter anderem auf das von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle verfasste Musterreglement über die Siedlungsentwässerung vom 20. April 2015. Dabei wurde aber versucht, möglichst viel aus dem bestehenden Reglement zu übernehmen. Darum wurden auch das Gebührensystem und die Höhe der Gebühren belassen. Im neuen Reglement wird auch geregelt inwieweit der Gemeinderat die Gebühren und Tarife anpassen darf. Beim neuen Reglement können die Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen durch den Gemeinderat angepasst werden, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Dies im Gegensatz zum alten Reglement in dem der ganze Kostenansatz durch den Gemeinderat bestimmt werden konnte. Die Annahme durch die Stimmbürgerschaft an der Urnenabstimmung am 21. Mai 2017 vorausgesetzt, sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat, wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung und die zugehörige Gebührenordnung per 01. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das im Drucke vorliegende Reglement über die Siedlungsentwässerung und die zugehörige Gebührenordnung werden genehmigt.

8858 Innerthal, den 18. Oktober 2016 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES:**

Der Gemeindepräsident: Corneli Züger-Engelmann
Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig

Gemeinde Innerthal

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

der Gemeinde Innerthal vom ...

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Entwässerungssystem
- Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser
- Art. 12 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider
- Art. 17 Einzelreinigungsanlagen
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

- Art. 20 Bewilligungsgesuch
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 22 Bewilligungsgebühr
- Art. 23 Sicherstellung

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

- Art. 24 Grundsätze
- Art. 25 Erschliessungsbeitrag
- Art. 26 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten
- Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau
- Art. 28 Benutzungsgebühren
- Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Strafen
- Art. 31 Beschwerderecht
- Art. 32 Übergangsbestimmungen
- Art. 33 Inkrafttreten

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Die Gemeindeversammlung von Innerthal gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.110, EGzGSchG) vom 19. April 2000 und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde Innerthal erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen (ARA)) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage bezüglich Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet, genehmigt mit dem Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013 (RRB Nr. 1201 / 2013).

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen, Rückhaltemassnahmen und Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Retentions-, Versickerungsanlagen, Mineralölabscheider, etc).
- 2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

- 3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Gebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private Abwasseranlagen erstellt wurden.
- 4 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt wird.
- 2 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 (Vorzeitige Erstellung) vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

- 3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteowasser).
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisation getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Niederschlagswasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 4 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert einem Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre, müssen mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

- 1 Verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im

Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung.

- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Tierkadaver, Lumpen, Asche, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammler, usw.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, Öle, Fette, Farben, Lösungsmittel usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.
- 2 Einleitungen von industriellem und gewerblichem Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation oder in ein Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des Bezirksamtes. Entsprechende Gesuche sind der Umweltschutzkommission zuhanden der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzureichen.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlamm-sammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe, usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 5 Der Eigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Die Erstellung der Anschlüsse müssen der Gemeinde zur Kontrolle und Abnahme gemeldet werden.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 8 Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten werden durch den Inhaber bezahlt. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammmentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - b) Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich, Schlamm-sammler mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entfernen.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ebenfalls sind für jeden Wiederaufbau, Erweiterungsbau und Umbau sowie für jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes eine Bewilligung einzuholen. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabseichern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanal-Fernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen oder kommunalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE

ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr,
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.
- Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag wird für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan nach Anhang 1 „Gebührenordnung“ errechnet.
- 3 Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
- 5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten. Die Anschlussgebühren werden gemäss Anhang 1 „Gebührenordnung“ errechnet.
- 2 Für die Berechnung der Einwohnerequivalente (EW) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- 3 Die voraussichtlichen Beträge sind innert 60 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Die Schlussrechnung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der kantonalen Gebäudeschätzung.
- 4 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.
- 5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 28 Benutzungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2 Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt.
- 3 Die Gebührentarife sind im Anhang 1 „Gebührenordnung“ festgelegt.
- 4 Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 5 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 6 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

- 7 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- 8 Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, gilt der reguläre Tarif für die Benutzungsgebühr gemäss Gebührenordnung (Anhang 1). Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 9 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
- 10 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.

Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr

- 1 Die Benutzungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung über die Einwohnergleichwerte.
- 3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 33 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 24. April 1992 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Gemeindeversammlung beraten am:

An der Urnenabstimmung angenommen am:

Vom Gemeinderat Innerthal mit GRB Nr. vom auf den in Kraft gesetzt.

Innerthal, den
.

Gemeinderat Innerthal
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. genehmigt am:

Schwyz, den
.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Anhang 1: Gebührenordnung

Erschliessungsbeitrag (Art. 25)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 11.--/m² (Indexstand 1.1.2016) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan.

Anschlussgebühren (Art. 26)

- a) Bestehende Bauten
8 Promille des Neubauwertes gemäss kantonaler Gebäudeschätzung.
Zusätzlich je Einwohnergleichwert:
Gebäude mit Kläreinrichtung = Fr. 75.--
Gebäude ohne Kläreinrichtung = Fr. 120.--
- b) Neubauten
16 Promille vom Neubauwert gemäss kantonaler Gebäudeschätzung.
Zusätzlich je Einwohnergleichwert:
Gebäude mit Kläreinrichtung = Fr. 75.--
Gebäude ohne Kläreinrichtung = Fr. 220.--

Die Kosten entsprechen dem Stand vom 1.1.2016.

Jährliche Benützungsgebühren

Benützungsgebühr pro m ³ Frischwasserverbrauch	=	Fr. 1.55
Einwohnergleichwert mit Wasseruhr pro BWG	=	Fr. 48.50
Der höhere Betrag wird verrechnet		
Einwohnergleichwert ohne Wasseruhr pro BWG	=	Fr. 93.50
Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m ² Fläche	Pauschale pro m ² =	Fr. 0.20